

45. Sitzung des Gemeinderats am 25. November 2021

Vorsitzender:

Bgm. Christian Härting WFT

1. Vizebürgermeister:

VBgm. LA Mag. Dr. Cornelia Hagele WFT

2. Vizebürgermeister:

VBgm. Christoph Walch GRÜNE

Mitglieder:

GV HR Josef Federspiel	WFT
GR Bmst. Ing. Daniel Gufler	WFT
GR Simon Lung	WFT
GR Georg Pfanzelt	WFT
GV Silvia Schaller	WFT
GV Mag. Alexander Schatz	WFT
GR Klaus Schuchter, MA	WFT
GR Michaela Simmerle	WFT
GR Oliver Wille	WFT
GR Manfred Lerch	ÖVP
GV Angelika Mader	ÖVP
GR Güven Tekcan	ÖVP
GR DI Gert Windisch	GRÜNE
GR Wolfgang Gasser	FPÖ
EGR Gabriel Mösl	FPÖ
GR Mag. Norbert Tanzer	PZT/SPÖ
EGR Isabell Schatz	BLT
EGR Sonja Ulmer	TN

Ersatz für GV Ebenbichler

Ersatz für GR Klieber

Ersatz für GR Köll

Schriftführerin:

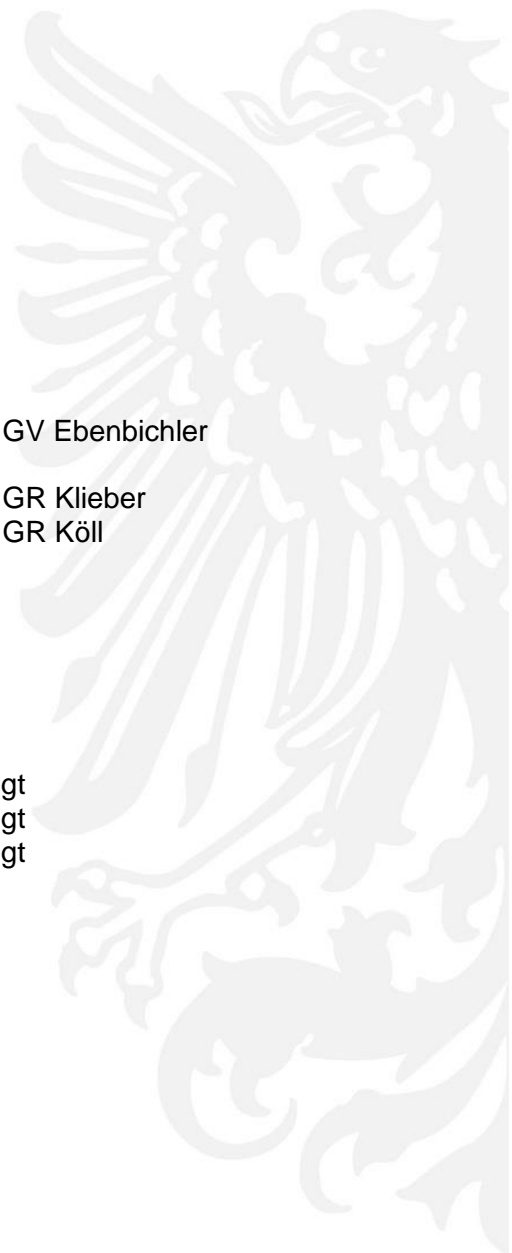
RL Sabine Hofer

abwesend:

GV Michael Ebenbichler	FPÖ	entschuldigt
GR Herbert Klieber	BLT	entschuldigt
GR Sepp Köll	TN	entschuldigt

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 18:01 Uhr



Tagesordnung

- 1.) Gemeinderatswahlen 2022 – Bericht und Festsetzung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Gemeindewahlbehörde
- 2.) Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - 2.1.) Anfrage ÖVP Telfs - Artikel von Hirtin Miriam Zimmermann
 - 2.2.) Antrag ÖVP Telfs - Einstufungen der ausgelagerten Betriebe

Bgm. Christian Härting begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 17:30 Uhr die Sitzung.

Bgm. Härting gratuliert folgenden Gemeinderäten zum Geburtstag:

GR Ing. Daniel Gufler
GR Wolfgang Gasser

Bgm. Härting erkundigt sich, ob es zur Tagesordnung Fragen oder Änderungswünsche gibt.

GV Mader ersucht um Aufnahme des Punktes "Anträge, Anfragen und Allfälliges"

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die ergänzte Tagesordnung zu genehmigen.

1 Gemeinderatswahlen 2022 – Bericht und Festsetzung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Gemeindewahlbehörde

Gemäß den Bestimmungen der TGWO 1994 (§§ 13, 14, 17, 19) hat jede Gemeinde örtliche Wahlbehörden zu bilden. Dazu gehören:

- Gemeindewahlbehörde
- Sprengelwahlbehörden
- Sonderwahlbehörde (für Personen die aus Alters- oder Krankheitsgründen ihr Wahlrecht nicht in einem Wahllokal ausüben können)

Der Gemeinderat hat möglichst bald nach der Wahlausschreibung die Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Gemeindewahlbehörde (mind. 3, max. 8) zu beschließen.

Eine Sprengelwahlbehörde sowie die Sonderwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und einem Stellvertreter sowie drei Beisitzern und Ersatzbeisitzern.

Die Aufteilung der Beisitzer ist unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien aufzuteilen.

Die Parteien haben spätestens am 12. Tag nach der Wahlausschreibung (somit am 06.12.2021) die auf sie entfallenen Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Gemeindewahlbehörde beim Gemeindewahlleiter, Bgm. Christian Härting, namhaft zu machen.

Weiters haben die Gemeinderatsparteien spätestens am 28. Tag nach der Wahlausschreibung (somit am 22.12.2021) die auf sie entfallenen Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörde namhaft zu machen.

Falls die Beisitzer bis zum genannten Termin nicht namhaft gemacht werden sind diese vom Gemeindevahlleiter zu bestellen (§19 Abs. 4 TGWO). Die Reihung ergibt sich gemäß § 17 TGWO:

	WFT	ÖVP	GRÜNE	FPÖ	PZT	BLT	TN
Listensumme	3532	993	921	719	431	369	325
Mandate	11,00	3,00	2,00	2,00	1,00	1,00	1,00
1/2	5,50	1,50	1,00	1,00	0,50	0,50	0,50
1/3	3,67	1,00	0,67	0,67	0,33	0,33	0,33
1/4	2,75	0,75	0,50	0,50	0,25	0,25	0,25
1/5	2,20	0,60	0,40	0,40	0,20	0,20	0,20
1/6	1,83	0,50	0,33	0,33	0,17	0,17	0,17

AL Mag. Bernhard Scharmer und seine zuständigen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung empfehlen dem Gemeinderat die Gemeindevahlbehörde mit jeweils 8 Beisitzern und Ersatzbeisitzern zu besetzen.

Dadurch ergibt sich aufgrund der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien folgende Reihung:

Beisitzer 1: WFT (11,00)
 Beisitzer 2: WFT (5,50)
 Beisitzer 3: WFT (3,67)
 Beisitzer 4: ÖVP (3,00)
 Beisitzer 5: WFT (2,75)
 Beisitzer 6: WFT (2,20)
 Beisitzer 7: GRÜNE (2,00 – 921 Stimmen)
 Beisitzer 8: FPÖ (2,00 – 719 Stimmen)

Die Reihung der Beisitzer in den Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörde ergibt sich wie folgt:

Beisitzer 1: WFT (11,00)
 Beisitzer 2: WFT (5,50)
 Beisitzer 3: WFT (3,67)

Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden können nur Personen sein, die in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, nach § 7 Abs. 1 TGWO zum Gemeinderat wahlberechtigt sind (am Stichtag, 15.12.2021, in Telfs mit Hauptwohnsitz gemeldet, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen und spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr erreicht).

Ein Mitglied einer Wahlbehörde darf ausschließlich nur einer Wahlbehörde angehören (§ 12 Abs. 4 TGWO).

Vertrauenspersonen (§ 22 TGWO):

Eine Wählergruppe, die in einer Gemeinde für die Wahl des Gemeinderates und/oder des Bürgermeisters einen Wahlvorschlag eingebracht hat, kann in dieser Gemeinde für jede Wahlbehörde, für die sie keinen Anspruch auf Namhaftmachung eines Beisitzers hat, je eine Vertrauensperson und für den Fall deren Verhinderung einen Stellvertreter entsenden. Die Nominierung hat spätestens am 3. Tag vor der Wahl, 17:00 Uhr (24.02.2022) zu erfolgen. Als Voraussetzung für die Vertrauensperson gilt analog die Voraussetzung zum Mitglied einer Wahlbehörde (§ 7 Abs.1 TGWO).

Gem. § 22 Abs 1 lit g der Tiroler Gemeindeordnung sind in der Marktgemeinde Telfs 21 Gemeinderats-Mitglieder zu wählen.

Aufgrund der letzten Registerzählung im Jahre 2011 (veröffentlicht im Juni 2013) beträgt die Anzahl der Zustimmungserklärungen für die jeweiligen Wahlvorschläge 147 (1 % von 14.670 Einwohnern).

Fristen und Termine (Auszug aus dem offiziellen Wahlkalender und gemeindeinterne Termine):

- 24.11.2021: **Wahlausschreibung**
- 06.12.2021: Letzter Tag für die Nominierung der Beisitzer und Ersatzmitglieder durch die Gemeinderatsparteien
- 08.12.2021: Letzter Tag für die Bestellung der Beisitzer und der Ersatzmitglieder der Gemeindewahlbehörde durch den Gemeindevahlleiter
- 15.12.2021: **Stichtag**
- 15.12.2021: Erster Tag für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters bei der Gemeindewahlbehörde (beim Gemeindeamtsleiter)
- 15.12.2021: Frühester Zeitpunkt für die Namhaftmachung von Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter durch die Wählergruppen (bis spätestens 24.02.2022, 17:00 Uhr)
- 16.12.2021: 16:00 Uhr: Konstituierende Sitzung der Gemeindewahlbehörde
- 22.12.2021: Letzter Tag für die Bestellung der Sprengelwahlleiter und des Leiters der Sonderwahlbehörde und deren Stellvertreter
- 22.12.2021: Letzter Tag für die Namhaftmachung der Beisitzer und der Ersatzmitglieder der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörde durch die Gemeinderatsparteien
- 04.01.2022: Erster Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses im Bürgerservice und frühester Zeitpunkt für die Zurverfügungstellung der Abschrift des Wählerverzeichnisses
- 11.01.2022: Letzter Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses
- 28.01.2022: Spätester Zeitpunkt für die Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters durch die Wählergruppen bei der Gemeindewahlbehörde
- 09.02.2022: Endgültige Prüfung der Wahlvorschläge und der Koppelungsvorschläge durch die Gemeindewahlbehörde (§ 43 Abs. 1)
- 23.02.2022: Letzter Tag für die Stellung eines schriftlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler
- 25.02.2022: 14:00 Uhr: Spätester Zeitpunkt für die Stellung eines mündlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler
- 25.02.2022: 14:00 Uhr: Spätester Zeitpunkt für das Einlangen der Wahlkarten der Briefwähler im Postweg bei der Gemeinde
- 27.02.2022: **Wahltag**

Wahlkarten:

Ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte für Briefwähler kann nach der Ausschreibung der Wahl (24.11.2021) schriftlich, telefonisch oder elektronisch (mit Handysignatur) gestellt werden.

Die Wahlkarten (samt Stimmzettel) werden ab 10.02.2022 ausgegeben (§ 43 Abs. 1: endgültige Prüfung der Wahlvorschläge am 09.02.2022).

Vorbehaltlich des Beschlusses der Gemeindewahlbehörde werden folgende Eckdaten bekannt gegeben:

SPRENGEL 1

Am Sonnenberg Hinterberg Lehen	Michael-Gaismair-Straße Sonnensiedlung St. Veit
--------------------------------------	---

SPRENGEL 2

Am Wasserwaal Bärenweg Walter-Pichler-Straße Heroldweg Höhenstraße Josef-Pöschl-Weg	Josef-Schweinester-Weg Laningerweg Schleicherweg Sonnenweg Voglerweg Wildenweg
--	---

SPRENGEL 3

Arzbergstraße 1 bis 6 Arzbergstraße 8 bis 45 Birkenberg Birkenbergstraße	Dandlweg 1 bis 24 Egart Josef-Falkner-Straße
---	--

SPRENGEL 4

Am Fuchsbüchel	Unterbirkenberg
----------------	-----------------

SPRENGEL 5

Bairbach Bease-Buam-Weg Brand Buchen Dr.-Hans-Liebherr-Alpenstraße Emil-Achammer-Straße Hermann-Broch-Weg Hag Hans-Liebherr-Straße	Hermann-Broch-Weg Hermann-Ganner-Straße Moos Moosweg Pfennibachl Puite Römerweg Sagl Wildmoos
--	---

SPRENGEL 6

Albert-Ritsch-Weg Andreas-Raggl-Weg Angerweg Anton-Klieber-Straße Dandlweg 25 bis 39 Föhrenweg	Grissen Saglstraße Spridrichstraße Unterangerweg Wiesenweg (außer Wiesenweg 4)
---	--

SPRENGEL 7

Anton-Auer-Straße Erl-Au Giessenweg Josef-Schöpf-Straße	Michael-Seeber-Straße Platten Untermarktstraße 39 bis 78 Wildauweg
--	---

SPRENGEL 8

Bahnhofstraße Eduard-Wallnöfer-Platz Emil-Ladstätter-Weg Kirchstraße Klosterfeld Klostergasse	Olympstraße Prof. A. Einberger-Straße Rosengasse Steinbühel Untermarktstraße 1 bis 38
--	---

SPRENGEL 9

Arzbergstraße 7a,7b,7c,7d Cosmus-Schindler-Straße Felix-Mitterer-Weg Franz-Pischi-Straße Grundfeld	Hinterbergstraße Josef-Gapp-Straße Karl-Schönherr-Straße Weiherweg
--	---

SPRENGEL 10

Alfons-Schlögl-Weg Dr.-Ernst-Strigl-Straße Gertrud-Fussenegger-Straße Rutz-Drexel-Weg Puelacherweg 1 bis 39	Puelacherweg 41 Puelacherweg 43 Puelacherweg 45 Puelacherweg 47 Puelacherweg 49
---	---

SPRENGEL 11

Am Kreuzacker Anton-Föger-Weg Franz-Friedrich-Kohl-Weg Georgenweg Pfarrer-Gritsch-Straße Puelacherweg 40	Puelacherweg 42 Puelacherweg 44, 44a Puelacherweg 46, 46a, 46b Puelacherweg 48 Puelacherweg 50 bis 67
---	---

SPRENGEL 12

Hans-Brenner-Weg Hohe-Munde-Straße Niedere-Munde-Straße	Obermarktstraße Schwarzer Weg
---	----------------------------------

SPRENGEL 13

H.-Geist-Wohnpark 1 bis 17 Kapfweg Schlichtling	Vinzenz-Gredler-Straße Wendelinus
---	--------------------------------------

SPRENGEL 14

Dr.-Klaus-Ebner-Weg Felsenweg Franz-Rimml-Straße Gartenweg Griesgasse Hanffeldweg	Marktplatz Max-Föger-Straße Moritzenstraße Mühlgasse Weißbachgasse Zollergasse
--	---

SPRENGEL 15

Florianistraße Klaus-Liebmann-Weg Krehbachgasse	Lumma Sandbühel Wassertal
---	---------------------------------

SPRENGEL 16

Apfertal Emat Klammweg	Südtiroler Straße Thöni-Straße
------------------------------	-----------------------------------

SPRENGEL17

Wiesenweg 4 (AWH) H.-Geist-Wohnpark 18 (AWH) Albrecht-Dürer-Weg Am Anger Am Bichl Am Wiesenhang	Broch-Weg Kirchweg Möserer Dorfstraße Möserer Seeweg Pfarrer-Prieth-Weg
--	---

Wahllokale:

Wahlsprengel 1 bis 16

Mittelschule, Weißenbachgasse 30, 1. Stock 07:00 – 15:00 Uhr (barrierefrei)

Wahlsprengel 17

- Altenwohnheim Wiesenweg 07:30 – 09:00 Uhr (barrierefrei)
- Altenwohnheim Heilig-Geist-Wohnpark 09:15 – 10:15 Uhr (barrierefrei)
- Mösern Mehrzweckgebäude 11:00 – 13:00 Uhr (barrierefrei)

Verbotzonen:

Mittelschule: Gesamtes Gebäude inkl. Vorplatz, die Gehsteige der südlich verlaufenden Straße entlang des Gst 2535 sowie der gesamte Bereich des Busterminals Gst 2534 inkl. Einfahrt Tiefgarage Sportzentrum

Altenwohnheim Wiesenweg – umschließt das gesamte Gebäude bis zum Haupteingang

Altenwohnheim Heilig-Geist-Wohnpark – umschließt das gesamte Gebäude bis zum Haupteingang

Mehrzweckgebäude Mösern – umschließt das gesamte Gebäude bis zum Haupteingang, den westseitige Parkplatz und die unmittelbar das Gebäude umschließende Freifläche sowie die südseitig gelegenen Straßen- und Gehsteigflächen bis zu den Privatgrundstücksgrenzen entsprechend der planlichen Darstellung

Die Gemeindewahlbehörden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlsprengel (§ 2 Abs 2 TGWO);
- die Auswertung der bei einer Sprengelwahlbehörde abgegebenen Stimmen, wenn diese die Anzahl von 30 Stimmen nicht erreichen (§ 2 Abs 4 TGWO);
- die Bildung und Festlegung der Tätigkeitsbereiche mehrerer Sonderwahlbehörden (§ 15 Abs 1 TGWO);
- die Bildung einer (oder mehrerer) Sonderwahlbehörde(n) für die Erfassung der Briefwähler (§ 15 Abs 2 TGWO);
- die Übertragung der Aufgaben der Erfassung der Briefwähler an eine oder mehrere Sonderwahlbehörden oder in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln an eine (oder mehrere) Sprengelwahlbehörde(n) (§ 15a Abs 1 lit a TGWO) und die Festlegung, wie die Wahlkarten auf die Wahlbehörden aufzuteilen sind (§ 15a Abs 2 TGWO);
- die Beschlussfassung darüber, dass in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln eine (oder mehrere) Sprengelwahlbehörde(n) die von den Briefwählern übermittelten Wahlkuverts in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehen haben (§ 15a Abs 1 lit b TGWO);
- die Fassung von Beschlüssen rechtzeitig im Vorhinein nach § 15a Abs 1, 2 und 3 TGWO (§ 15a Abs 4 TGWO);
- die Entscheidung über Berechtigungsanträge zum Wählerverzeichnis (§ 30 TGWO);
- die Kundmachung der Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder sowie die Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates (§ 35 Abs 1 TGWO);
- die Festlegung der Unterscheidung der Bezeichnung der Wählergruppen (§ 36 TGWO);

- die endgültige Entscheidung über die Wahlvorschläge (§ 43 Abs 1 TGWO);
- die Prüfung der eingelangten Wahlvorschläge und allenfalls Aufforderung zur Mängelbehebung im Wege des Zustellbevollmächtigten (§ 42 Abs 1 TGWO);
- die Reihung der Wahlvorschläge für die Kundmachung (§ 45 Abs 2 und 3 TGWO);
- die Festlegung des Ortes und der Zeit der Stimmabgabe (§ 46 Abs 1 TGWO);
- die Festlegung der Verbotszone (§ 46 Abs 2 TGWO);
- die Anordnung zur Herstellung der amtlichen Stimmzettel, Wahlkarten und Beschaffung der Wahlkuverts (§ 49 Abs 1 und § 50 Abs 1 TGWO);
- die Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe bei Zweifel über die Person des Wählers (§ 52 Abs 2 TGWO);
- die Fassung von Beschlüssen während der Wahlhandlung, zB auf Unterbrechung, Verschiebung oder Verlängerung der Wahlhandlung;
- die Beschlussfassung über das Einlangen von Wahlkarten auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund von außerordentlichen Umständen (§ 54a Abs 4 TGWO);
- die Erklärung über den Schluss der Stimmabgabe (§ 59 dritter Satz TGWO);
- die Ermittlung des Wahlergebnisses;
- Kundmachung der engeren Wahl des Bürgermeisters (§ 71 Abs 1 TGWO);
- die Beurkundung der Wahlergebnisse in einer Niederschrift (§72 Abs 1 TGWO);
- die Vorlage von Überprüfungsanträgen hinsichtlich der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses mit einer allfälligen Äußerung an die Bezirkswahlbehörde (§ 72 Abs 7 TGWO).

GR Wille verlässt um 17:45 Uhr die Sitzung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (20 Stimmen) die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde für die Gemeinderatswahlen und Wahl des Bürgermeisters am 27.02.2022 mit 8 Personen festzulegen. Die Aufteilung erfolgt nach der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien WFT (5), ÖVP (1), GRÜNE (1), FPÖ (1).

Der Gemeinderat nimmt die Informationen und Termine zu den Gemeinderatswahlen und der Wahl des Bürgermeisters zur Kenntnis.

GR Wille nimmt um 17:49 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Informationen zur Wahlwerbung/Werbetafeln allgemein

Das Aufstellen von Wahlwerbepublikationen (Wahlwerbung) bedarf binnen sechs Wochen vor dem Wahltag (14.01.2021) keiner Bauanzeige. Grundsätzlich unterliegen Werbeeinrichtungen der Tiroler Bauordnung. Handelt es sich um eine bauliche Anlage, für welche bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, fallen diese unter die Bestimmungen des § 56 TBO 2018. Sog. „A bzw. Dreieck-Ständer“ fallen nicht unter § 56 TBO 2018, da diese keine baulichen Anlagen darstellen.

Wahlwerbung im Straßenverkehr

Das Aufstellen von Wahlplakaten ist grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig nach der StVO. Eine Bewilligungspflicht kommt bei politischer Werbung allenfalls dann in Betracht, wenn durch eine bestimmte Tätigkeit (zB. Verteilen von Flugblättern auf der Fahrbahn) die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gravierend beeinträchtigt werden würde. Die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Gegenstände (Wahlplakate) können von der Behörde entfernt werden bzw. deren Besitzer aufgefordert werden die Wahlplakate an einem anderen Ort aufzustellen. Diesbezüglich wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, sämtliche Wahlplakate, welche eine Beeinträchtigung für die Verkehrssicherheit darstellen und nicht von der Wählergruppe nach Aufforderung termingerecht entfernt werden, auf Kosten des

Aufstellers, zu entfernen. Die entfernten Wahlplakate können vom Aufsteller im Bauhof abgeholt werden.

An Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (dazu zählen u.a. sämtliche Verkehrszeichen, Schutzinseln, Straßenbeleuchtungseinrichtungen etc.) ist es generell verboten, irgendwelche Beschriftungen oder bildliche Darstellungen (gilt auch für Wahlwerbungen) anzubringen.

Im Bereich von Busbuchten, im unmittelbaren Kreuzungsbereich (Kreisverkehr) sowie vor und nach Schutzwegen, dürfen aus Sicherheitsgründen keine Wahlwerbungen aufgestellt werden.

Die Wahlwerbungen sind so fest am Boden zu verankern bzw. zu montieren, dass sie auch durch starke Windstöße sowie Fahrtwind nicht losgerissen werden können.

Abschließend ist zu bemerken, dass immer eine Zustimmung des Grundeigentümers benötigt wird.

Erläuterungen:

Sichtbehindernd ist, wenn die freie Sicht auf den Verlauf der Straße oder auf Einrichtungen zur Regelung oder Sicherung des Verkehrs behindert wird.

Sichtbehindernd ist, wenn aus Nebenstraßen oder Haus- und Hofausfahrten kommenden Verkehrsteilnehmern die freie Sicht auf den fließenden Verkehr genommen wird. Jedenfalls dürfen die von den jeweils zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten abhängigen Mindest-Sichtweiten nicht unterschritten werden.

Sichtbehindernd ist, wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbungen die Sicht auf Fußgängerquerungen (Zebrastreifen, Querungshilfen) und Radwegen eingeschränkt wird.

Verkehrsbehindernd ist, wenn durch die Wahlwerbungen die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs behindert wird, wenn z.B. Rangierflächen für Lkws verringert werden, Innen- und Außenradien von Kurven, insbesondere bei Kreisverkehren verstellt werden, etc..

Verkehrsbehindernd ist, wenn öffentliche Parkflächen durch Wahlwerbungen verstellt werden.

Für Fragen steht Ing. Manfred Auer – Abteilung IVa – unter der Telefonnummer 05262/6961/1407 oder per E-Mail an manfred.auer@telfs.gv.at zur Verfügung.

Bgm. Härting verweist auf die Homepage der Marktgemeinde Telfs. Unter <https://www.telfs.at/wahlen.html> stehen Informationen und Formulare zur Verfügung.

Weiters erklärt er, dass Treffen für Listensitzungen, in welchen Unterstützungserklärungen gesammelt werden, als Berufsausübung eingestuft werden und bittet um Einhaltung der Coronaregeln und Mindestabstände.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, allen wahlwerbenden Parteien unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen der TBO 2018 und der StVO die Benützung des öffentlichen Gutes zur Wahlwerbung zu gestatten.

2 Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Härting weist darauf hin, dass vom 10. bis 13.12.2021 von 08:00 bis 17:00 Uhr im Rathaussaal die regionalen Impftage ohne Voranmeldung stattfinden werden.

2.1 Anfrage ÖVP Telfs - Artikel von Hirtin Miriam Zimmermann

GV Mader stellt aufgrund der beiden Artikel betreffend Anstellung der Hirtin Frau Miriam Zimmermann für die ÖVP Telfs folgende Anfrage:

- Wurden vor einem sogenannten „Streit“ das Einvernehmen mit Frau Zimmermann sowie das Gespräch gesucht?
- Warum wurde erst nach Intervention von Frau Zimmermann bei der Landwirtschaftskammer auf eine falsche Einstufung reagiert?
- Welche Dienstnehmer wurden nach dem Ausscheiden von Frau Zimmermann für diesen Posten angestellt und zu welchen Konditionen. Wurden außerdem Fremdleistungen (auf selbständiger Basis) in Anspruch genommen?
- Wurde Frau Zimmermann als Praktikantin einmal angestellt und über welchen Zeitraum (spezielle Verordnung bzgl. Praktikanten)?
- Ist die Auflösung des Dienstverhältnisses nach 18:00 Uhr am letzten Tag der Anstellung rechtlich ok – menschlich jedoch verwerflich?
- Warum werden dem Gemeinderat derart wichtige Informationen von Seiten des Substanzverwalters vorenthalten? Handelt es sich doch in jeglicher Hinsicht um schwerwiegende Anschuldigungen.
- Außerdem sei dem Gemeinderat das Protokoll der Überprüfung durch die Finanzpolizei zur Kenntnis zu bringen bzw. vorzulegen.

2.2 Antrag ÖVP Telfs - Einstufungen der ausgelagerten Betriebe

GV Mader stellt für die ÖVP Telfs den Antrag, die Einstufungen der ausgelagerten Betriebe GWT und Telfer Bad zu überprüfen und dem Gemeinderat das Ergebnis zur Kenntnis zu bringen.

Aufgrund der Tatsache, dass im Dezember die letzte GR-Sitzung stattfinden sollte, ersucht sie um Erledigung bis zu diesem Termin.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Christian Härting um 18:01 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

RL Sabine Hofer

Christian Härting

Die Mitglieder des Gemeinderates: